



Landratsamt Rosenheim • Postfach 10 04 65 • 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Mike Edelmann
Sinning 1

83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Zagler
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 09
Telefax (0 80 31) 3 89-35 74
E-Mail poststelle@lra-rosenheim.de

Datum 02.03.2006

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung des Zementwerkes Rohrdorf durch Errichtung und Betrieb einer
neuen Mahltrocknungsanlage für die Rohmehlerzeugung, einer neuen gemeinsamen
Entstaubungsanlage für die Drehrohren- und Mahltrocknungsanlage, die Errichtung
und den Betrieb eines neuen Schornsteines sowie die Erneuerung der Zyklonstufe 4 am
Drehrohren mit zugehörigem Heißgasverband**

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. **Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG**

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Rohrdorf. Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer neuen Mahltrocknungsanlage für die Rohmehlerzeugung, einer neuen gemeinsamen Entstaubungsanlage für die Drehrohren- und Mahltrocknungsanlage, der Errichtung und den Betrieb eines neuen Schornsteines sowie der Erneuerung der Zyklonstufe 4 am Drehrohren mit dazugehörigem Heißgasverbund.

LRA RO-1/04.02

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Fax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen der Kreiskasse
Rosenheim:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postgiroamt München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt
Linie 12

2. Planunterlagen zur Genehmigung

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- 2.1 Genehmigungsantrag vom 13.04.2005
- 2.2 Beiblatt Allgemeine Angaben
- 2.3 Topographische Karte M 1:5000
- 2.4 Topographische Karte M 1:50000
- 2.5 Katasterplan M 1:5000 vom 14.03.2005
- 2.6 Terraplan
- 2.7 Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom Dezember 2004
- 2.8 Fließbild des Produktionsablaufes
- 2.9 Allgemeine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 2.10 Verfahrens- und Ablaufbeschreibung Fa. Polysius
- 2.11 Angaben zur Leistungserhöhung
- 2.12 Technische Angaben Fa. Polysius vom 01.02.2005
- 2.13 Technische Angaben Fa. Scheuch vom 15.04.2005
- 2.14 Technische Angaben Tetratex
- 2.15 Technische Angaben Venti Ölte vom 10.02.2005
- 2.16 Baubeschreibung
- 2.17 Eingabeplan Rohmühle (Grundriss) vom 11.04.2005
- 2.18 Eingabeplan Rohmühle (Schnitte, Ansichten) vom 11.04.2005
- 2.19 Eingabeplan Rohmühle (Lageplan) vom 11.04.2005
- 2.20 Beiblatt gehandhabte Stoffe
- 2.21 Fließbild Gasströme Messstelle
- 2.22 Immissionsprognose vom 05.04.2005
- 2.23 Kaminhöhenberechnung vom 04.04.2005
- 2.24 Beiblatt Maßnahmen zum Brandschutz
- 2.25 Angaben zum Lieferverkehr, zu Anlagenbetriebszeiten, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen, zum Arbeitsschutz und zum Schallschutz

3. Nebenbestimmungen

3.1 **Anlagenkenn- und Auslegungsdaten**

3.1.1 Betriebszeit:

Vollschichtbetrieb; auch an Sonn- und Feiertagen

3.1.2 Leistungskapazität (Klinkerleistung) der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage:
maximal 3500 t/d; entsprechend maximal 145,8 t/h

3.1.3 Der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der Feuerungswärmeleistung (FWL) der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage darf insgesamt 90 % der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung nicht überschreiten.

Die Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden Sekundärbrennstoffe, die jeweils zu den in der Tabelle genannten Maximalanteilen eingesetzt werden dürfen:

Sekundärbrennstoff	Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung
Altreifen	20 %
aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozessen (BPG) sowie FK-Nebenprodukte der Firma MONDI PACKAGING	65 %
flüssige Sekundärbrennstoffe	30 %

Die stündlichen Einsatzmengen dieser Sekundärbrennstoffe können -wie folgt- angegeben werden:

Sekundärbrennstoff	Kleinster Massenstrom ¹⁾ in [t/h]	Größter Massenstrom ¹⁾ in [t/h]	Üblicher Massenstrom in [t/h]
Altreifen ²⁾		4,5 (bei einem H_u von 26 MJ/kg)	2,5 (bei einem H_u von 26 MJ/kg)
aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozessen (BPG) sowie FK-Nebenprodukte der Firma MONDI PACKAGING	10,9 (bei einem H_u von 40 MJ/kg)	22,4 (bei einem H_u von 17 MJ/kg)	10 (bei einem H_u von 23 MJ/kg)
flüssige Sekundärbrennstoffe	4,4 (bei einem H_u von 40 MJ/kg)	10,3 (bei einem H_u von 17 MJ/kg)	2,4 (bei einem H_u von 23,5 MJ/kg)

1) Bei der maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 162,5 MW und Ausschöpfung des jeweiligen vorgenannten Vornhundertsatzes

2) Gemäß Auflage Ziffer II.1.3 ist bei der Ermittlung des Massenstroms von einem unteren Heizwert H_u von 26 MJ/kg auszugehen.

3.1.4 Die Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden Sekundärrohstoffe, die jeweils zu den in der Tabelle genannten Maximalanteilen bzw. stündlichen Einsatzmengen eingesetzt werden dürfen:

Sekundärrohstoff	Maximalanteil bzw. maximale stündliche Einsatzmenge
Kiesabbrand	1,5 Gew.-% bezogen auf das Rohmaterial
Gießereialtsande/-stäube	3 Gew.-% bezogen auf das Rohmehl; jedoch maximal 6 t/h
Spezialkalk	7,5 Gew.-% bezogen auf das Rohmehl; jedoch maximal 15 t/h
Walzgrobzunder	1,3 Gew.-% bezogen auf das Rohmaterial
Papierfangstoffe	8 t/h
Flugasche	4 Gew.-% bezogen auf die Rohgesteinsmenge

3.1.5 Auslegungsdaten der Rohmühle E1 05

Hersteller	Polysius
Bauart	Quadropol mit vier einzelnen Mahlrollen
Type	QMR 36/18-4
Durchsatz	260 t/h
Fertiggutfeinheit	15 % R 90 µm
Spezifischer Arbeitsbedarf	6,5 kWh/t

3.1.6 Auslegungsdaten des Schlauchfilters E1 20

Hersteller	Scheuch GmbH
Type	SFKT 20/15-6-2 x 0,6 mit vollautomatischer EMC-Abreinigung aller Filterschläuche
Auslegungstemperatur	maximal 240 °C
Filterfläche	11184 m ² (netto 10718 m ²)
Anzahl der Kammern	12

Anzahl der Schläuche	3600
Schlauchlänge	6000 mm
Schlauchdurchmesser	165 mm
Filtermedium	Glasfasergewebe mit PTFE-Membran
Filterflächenbelastung	1,105 m ³ /m ² min
Abgasvolumenstrom (Betriebszustand)	711000 m ³ /h

3.1.7 Auslegungsdaten des Verdampfungskühlturms E1 24

Hersteller	Scheuch GmbH
Type	SVDK 7,1-25-1 mit Rücklaufdüsen
Abgaseintrittstemperatur	420 °C
Abgasaustrittstemperatur	240 °C
Abgasvolumenstrom	288200 Nm ³ /h

3.1.8 Auslegungsdaten der Ventilatoren E1 12, E1 21 und E1 23

	E1 12	E1 21	E1 23
Anzahl	1	1	1
Bauart	radial	radial	radial
Abgasvolumenstrom (Betriebszustand)	485000 m ³ /h	686500 m ³ /h	865000 m ³ /h
Ansaugtemperatur	ca. 90 °C	ca. 190 °C	ca. 425 °C

3.1.9 Auslegungsdaten der Filter E 08, E 11, E1 36 und E1 44.50

	E 08	E 11	E1 36	E1 44.50
Abgasvolumenstrom (im Betriebszustand)	17.232 m ³ /h	8.590 m ³ /h	7.771 m ³ /h	700
Filterfläche	158 m ²	79 m ²	70 m ²	7 m ²

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

3.2.1.1 Die Brennleistung der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage darf 3500 t/d Klinker nicht überschreiten.

3.2.1.2 Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage darf unabhängig vom Regel- bzw. Sekundärbrennstoffanteil insgesamt 162,5 MW nicht überschreiten.

- Als **Regelbrennstoffe** dürfen
 - Kohlenstaub mit einem Höchstschwefelgehalt von 2 Gew.-%,
 - Heizöl S mit einem Höchstschwefelgehalt von 2,8 Gew.-% und
 - Petrolkoks mit einem Höchstschwefelgehalt von 5 Gew.-% eingesetzt werden.
- Als **Sekundärbrennstoffe** dürfen
 - Altreifen bis zu einem Anteil von maximal 20 % an der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung,
 - aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozes-sen (BPG) sowie FK-Nebenprodukte der Firma MONDI PACKAGING bis zu einem Anteil von maximal 65 % an der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung und
 - flüssige Sekundärbrennstoffe bis zu einem Anteil von 30 % an der Gesamt-feuerungs-wärmeleistung eingesetzt werden.

Der Sekundärbrennstoffanteil darf insgesamt einen maximalen Anteil an der Gesamt-feuerungs-wärmeleistung von 90 % nicht überschreiten.

3.2.1.3 Bei geringerer Ofenleistung ist die maximale Menge der Sekundärbrennstoffe anteilig im Verhältnis $\text{gefarener FWL} / \text{max. zulässiger FWL}$ zu reduzieren.

Die Berechnung der jeweils zulässigen maximalen Sekundärbrennstoff-Mengen in Ab-hängigkeit des unteren Heizwertes der Sekundärbrennstoffe und der gefahrenen FWL hat automatisiert über einen Wärmeleistungsrechner zu erfolgen.

Grundsätzlich ist bei der automatisierten Berechnung jeweils der aktuelle untere Heiz-wert H_u des Brennstoffes (z.B. Eigenanalyse) heranzuziehen. Bei Altreifen ist von einem unteren Heizwert H_u von 26 MJ/kg auszugehen.

Die Anteilsbegrenzung der Sekundärbrennstoffe ist registrierend zu überwachen (z.B. Schreiber oder Messwertrechner).

3.2.1.4 Die neuen Fördereinrichtungen für die Rohstoffe, Korrekturstoffe und das Rohmehl sind geschlossen bzw. eingehaust auszuführen. Auch der Mühlenvorbunker E 03 und der Zwischenbehälter E1 60 sind geschlossen bzw. eingehaust auszuführen.

3.2.1.5 Die an den Fördereinrichtungen abgesaugte Abluft ist in filternden Abscheidern (Gewebefilter) zu reinigen, die auf einen Gehalt an Gesamtstaub im Reingas von $\leq 15 \text{ mg/m}^3$ ausgelegt sind. Es handelt sich hierbei um die Filter E 08, E 11, E1 36 und E1 44.50.

Für jeden dieser Filter ist dem Landratsamt Rosenheim eine Bescheinigung des Herstellers bzw. Lieferers vorzulegen, in der dieser einen Gehalt an Gesamtstaub in der gereinigten Abluft von $\leq 15 \text{ mg/m}^3$ garantiert (Garantieerklärung).

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur Filtermaterial mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.

3.2.1.6 Die Mahltrocknungsanlage (Rohmühle E1 05) ist geschlossen auszuführen und das Abgas aus der Rohmühle dem Schlauchfilter E1 20 zur Reinigung zuzuführen (so genannter Verbundbetrieb).

3.2.1.7 Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Betriebstemperatur (Abgastemperatur) des Verdampfungskühlturms E1 24 im Hinblick auf eine Minimierung der Hg-Emissionen einzustellen.

3.2.1.8 Der Schlauchfilter E1 20 ist mit einer Differenzdrucküberwachung auszurüsten und zu betreiben.

Die regelmäßige Abreinigung des Schlauchfilters E1 20 mit Druckluft (Pulse-Jet-Prinzip) hat differenzdruckgesteuert zu erfolgen.

3.2.2 *Emissionsgrenzwerte*

3.2.2.1 Die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist so zu betreiben, dass in dem gereinigten Abgas (gemessen nach Schlauchfilter E1 20)

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | 100 mg/m ³ |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, | 10 mg/m ³ |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m ³ |

- | | | |
|----|---|------------------------|
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid, | 200 mg/m ³ |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 475 mg/m ³ |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber | 0,03 mg/m ³ |
| h) | Kohlenmonoxid | 2500 mg/m ³ |

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 30 mg/m ³ |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, | |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff, | 60 mg/m ³ |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff, | 4 mg/m ³ |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid, | 400 mg/m ³ |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 950 mg/m ³ |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber | 0,05 mg/m ³ |
| h) | Kohlenmonoxid | 5000 mg/m ³ |

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| a) | Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, | insgesamt 0,05 mg/m ³ |
| b) | Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, | |

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt 0,3 mg/m³

c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem im Anhang I der 17. BImSchV festgelegten Verfahren – von 0,1 ng/m³ überschreitet;

und

5. kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert für Benzol von 5 mg/m³ überschreitet. Als Zielwert ist für Benzol eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ anzustreben.

3.2.2.2 Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) nach Auflage Nr. 3.2.2.1 beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

3.2.2.3 Bei der Auswertung der Messwerte ist zu beachten, dass für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden (hier: Gesamtstaub, Dioxine und Furane sowie Schwermetalle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV außer Quecksilber), die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.2.2.4 Das Landratsamt Rosenheim behält sich bis auf Weiteres ausdrücklich die Festsetzung eines Halbstundenmittelwertes für die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff vor.

3.2.2.5 Die in Auflage Nr. 3.2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gelten bis 30.10.2007. Ab dem 31.10.2007 ist die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage so zu betreiben, dass die nach dem § 5a der 17. BImSchV zu errechnenden Mischgrenzwerten im gereinigten Abgas (gemessen nach Schlauchfilter E1 20) nicht überschritten werden.

Beim derzeitigen Sekundärbrennstoffanteil von 90 % an der Feuerungswärmeleistung ist die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ab dem 31.10.2007 demnach so zu betreiben, dass für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im gereinigten Abgas (gemessen nach Schlauchfilter E1 20)

- a) kein Tagesmittelwert einen Emissionsgrenzwert von 290 mg/m³
- b) und kein Halbstundenmittelwert einen Emissionsgrenzwert von 580 mg/m³

überschreitet.

Diese Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt).

3.2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 3.2.3.1 Die gereinigten Abgase aus der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage sind bei allen Betriebszuständen (Verbund-, Semi- bzw. Direktbetrieb) über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von mindestens 95 m über Erdgleiche abzuleiten.
- 3.2.3.2 Der Innendurchmesser des Schornsteins an der Mündung darf einen Wert von 4,3 m nicht überschreiten.
- 3.2.3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

3.2.4 Messung und Überwachung

3.2.4.1 Messplatz

- 3.2.4.1.1 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und Einzelmessungen ist im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu beachten. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. Länge der Messstrecke), so ist eine geeignete Messstelle durch das Messinstitut in Abstimmung mit dem Landratsamt Rosenheim festzulegen.
- 3.2.4.1.2 Der Messplatz muss ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

3.2.4.2 Kontinuierliche Messungen

3.2.4.2.1 Im gereinigten Abgas der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage (gemessen nach Schlauchfilter E1 20) müssen die Massenkonzentrationen der Emissionen an

- a) Gesamtstaub,
- b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ¹⁾
- d) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, und
- e) Kohlenmonoxid

kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden.

Des Weiteren sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen (Bezugsgrößen)

- f) Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) im Abgas,
- g) Abgastemperaturen an der Schornsteinmündung ²⁾,
- h) Abgasvolumenstrom,
- i) Druck, falls nicht weitgehend konstant, und
- j) Feuchtegehalt

sowie die Sinterzonentemperatur kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

¹⁾ Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen bei der Kalibrierung, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, wird auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen.

²⁾ Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich der Emissionsmessstellen und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln.

Die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist hierzu mit geeigneten Messeinrichtungen auszurüsten.

3.2.4.2.2 Geht aus den Ergebnissen zukünftiger Einzelmessungen hervor, dass Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, in relevantem Maße auftreten, bleibt die Nachrüstung einer Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, ausdrücklich vorbehalten.

3.2.4.2.3 Der Durchsatz an den in Auflage Nr. 3.2.1.2 genannten Sekundärbrennstoffen ist kontinuierlich gravimetrisch zu ermitteln und zu registrieren.

Der stündliche Durchsatz ist aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.4.2.4 Weiterhin ist der prozentuale Gesamtanteil der Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung sowie der prozentuale Anteil der einzelnen Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung kontinuierlich registrierend aufzuzeichnen.
- 3.2.4.2.5 Für die Messungen der nach Auflage Nr. 3.2.4.2.1 kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur, Druck und Sinterzonentemperatur – dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

Hinweis:

Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messeinrichtungen“) werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Funktionsprüfung und die Wartung von Messeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ veröffentlicht.

- 3.2.4.2.6 Zur Auswertung der gemäß Auflage Nr. 3.2.4.2.1 kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist eine als geeignet anerkannte elektronische Auswerteeinrichtung (Messwertrechner) einzubauen und zu betreiben.

Hinweis:

Die als geeignet anerkannten elektronischen Auswerteeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messwertrechner“) werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Richtlinien über den Einbau und die Parametrierung von elektronischen Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ veröffentlicht.

- 3.2.4.2.7 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) durchzuführen.

Hierüber ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohr-ofenanlage eine entsprechende Bescheinigung von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

Der Einbauort der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.

- b) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.
- c) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- d) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfbericht zu dokumentieren.
- e) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen. Weiter hat die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt zu erfolgen.
- f) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

3.2.4.2.8 Spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohr-ofenanlage ist dem Landratsamt Rosenheim ein Konzept über die detaillierte Art und Weise der Parametrierung des Messwertrechners zur Zustimmung vorzulegen. Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein,

- a) welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- b) wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Anfahren, Regelbetrieb) dokumentiert werden und
- c) durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden.

Im Erstprüfbericht des Messwertrechners ist das abgestimmte Auswertekonzept zu dokumentieren.

3.2.4.2.9 Nach der wesentlichen Änderung sind die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen.

Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Wärmetauscher-Drehrohr-ofenanlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen oder der Messeinrichtungen und im Übrigen jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist die Kalibrierung durch die Kalibrierstelle wiederholen zu lassen.

Die Kalibrierung ist gemäß DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen. Diese Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen vorzulegen.

3.2.4.2.10 Die eingesetzten Messeinrichtungen sind geeignet, wenn die Kalibrierung der jeweiligen Messeinrichtungen ergibt, dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 vom Hundert eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Vomhundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

a)	Kohlenmonoxid	10 vom Hundert
b)	Schwefeldioxid	20 vom Hundert
c)	Stickstoffmonoxid	20 vom Hundert
d)	Gesamtstaub	30 vom Hundert
e)	Quecksilber	40 vom Hundert

3.2.4.2.11 Die Kalibrierstelle ist zu beauftragen, jährlich eine Funktionsprüfung der Messeinrichtungen gemäß DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) und des Messwertrechners durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen. Diese Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Funktionsprüfungen vorzulegen.

3.2.4.2.12 Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch die Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteeinzeigen mit den Anzeigen im Messwertrechner zu überprüfen.

Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte zu erstellen. Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Betriebszuständen und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen in den Berichten dokumentiert werden. Diese Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Funktionsprüfungen vorzulegen.

3.2.4.2.13 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Die Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit, d.h. für Beginn und Ende der Messwertrechneraufzeichnungen, sind frühzeitig vor der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

3.2.4.2.14 Die Aufzeichnungen der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen.

3.2.4.2.15 Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Beurteilung der kontinuierlichen Messergebnisse hat gemäß § 12 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Rosenheim und des Betreibers der Anlage zu erfolgen.

Derzeit sind die Bestimmungen des RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – IG 12 – 45053/5 – (GMBI 2005, S. 795ff) zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen anzuwenden. Insbesondere die Anhänge B und E sind hierbei zu beachten.

Hinweis:

In der neuen Bekanntgaberrichtlinie ist eine neue Auswertesystematik der kontinuierlich ermittelten Messwerte vorgesehen. Die dazu erforderlichen neuen Auswerteprogramme sind einzusetzen, wenn diese verfügbar sind, spätestens jedoch bis zur ersten Wiederholungskalibrierung.

3.2.4.2.16 Während des Betriebs der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt gemäß der näheren Bestimmung der Auflage Nr. 3.2.2.2 umzurechnen.

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden.

Bei der Auswertung der Messwerte ist zu beachten, dass für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden (hier: Gesamtstaub), die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.2.4.2.17 Die Emissionsgrenzwerte der gemäß Auflage 3.2.4.2.1 kontinuierlich zu überwachenden Emissionen gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Messwerte für die Betriebsstunden ergibt, dass kein validierter Tagesmittelwert und kein validierter Halbstundenmittelwert die in Auflage Nr. 3.2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung bestimmten Messunsicherheit zu bestimmen.

- 3.2.4.2.18 Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sind gesondert auszuweisen und dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

Art und Weise der Meldung sind mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

- 3.2.4.2.19 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

Art und Umfang der Auswertungen sind mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen. Hierbei ist Anhang B 4.2 („jährliche Datenausgabe“) des RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – IG 12 – 45053/5 – (GMBI 2005, S. 795ff) zu beachten.

- 3.2.4.2.20 Der Status (offen/geschlossen) der Frischluftklappe K1 03 ist kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren.

Die Zeiten, in denen die Frischluftklappe K1 03 geöffnet war, sind im Emissionsjahresbericht zu dokumentieren.

3.2.5 Einzelmessungen

- 3.2.5.1 In einem Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage sind im Abgas der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage (gemessen nach Schlauchfilter E1 20) alle 2 Monate an mindestens einem Tag (Abnahmemessungen) und anschließend jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in Nr. 3.2.2.1 genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich registrierend ermittelt werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- d) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- e) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,

- f) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- g) Dioxine und Furane sowie
- h) Benzol.

Bei den Einzelmessungen sind zusätzlich zu ermitteln:

- i) Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - aa) Ammoniak,
 - bb) Kohlendioxid,
 - cc) PAH (nur bei Abnahmemessungen),
- j) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- k) Abgastemperatur,
- l) Volumengehalt an Sauerstoff,
- m) Rohmehlmenge,
- n) Klinkerleistung,
- o) Sinterzonentemperatur,
- p) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,
- q) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen, BPG, FK-Nebenprodukte, flüssige Sekundärbrennstoffe),
- r) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- s) Heizwert H_u der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe und
- t) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der gefahrenen Gesamtfeuerungsleistung.

3.2.5.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen des § 13 der 17. BfmschV durchzuführen.

Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) und der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind ergänzend zu beachten.

- b) Die Messungen sind nach Möglichkeit beim Betrieb der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit höchster fahrbarer Leistung durchzuführen. Die zugelassenen Sekundärbrennstoffanteile sind in einem Anteil einzusetzen, der den jeweils zwischen den Messungen liegenden Betriebszeitraum hinreichend repräsentiert. Insgesamt sollte der Sekundärbrennstoffanteil während der Messungen bei 80 – 90 % der Gesamtfeuerungswärmeleistung liegen.

Die zugelassenen Sekundärrohstoffe sind ebenfalls in einem Anteil einzusetzen, der den jeweils zwischen den Messungen liegenden Betriebszeitraum hinreichend repräsentiert.

Von den Abnahmemessungen sind zwei Einzelmessungen im Direktbetrieb und vier Einzelmessungen im Verbundbetrieb durchführen zu lassen. Bei den wiederkehrenden Messungen ist mindestens eine Einzelmessung auch im Direktbetrieb durchführen zu lassen.

- c) Es ist vom Betreiber zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes vom Messinstitut entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09. Juli 1991 Nr. 8210-733-35432; AIIIMBI Nr. 18/1991, S. 483ff).
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

3.2.5.3 Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen der Stoffe nach Auflage Nr. 3.2.5.1 Buchst. d) bis f) mit Ausnahme von Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

3.2.5.4 Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen an Dioxinen und Furanen sowie an Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

3.2.5.5 Die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentration an Dioxinen und Furanen sind gemäß der Norm DIN EN 1948 Teil 1-3 (Ausgabe Mai 1997) durchzuführen.

Die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens soll für die im Anhang I der 17. BImSchV genannten polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

3.2.5.6 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 (Ausgabe September 1999) durchzuführen.

3.2.5.7 Die Emissionsgrenzwerte für die in Auflage Nr. 3.2.5.1 Buchstabe d) bis h) genannten Stoffe gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den über die jeweilige Probenahmezeit zu bildenden Mittelwert gemäß Auflage Nr. 3.2.2.1 überschreitet.

Bei der Beurteilung der Messergebnisse für die Emissionen an

- a) gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,

gilt der jeweilige Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den in Auflage Nr. 3.2.2.1 festgelegten Tagesmittelwert nicht überschreitet.

3.2.5.8 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.

3.2.5.9 Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung und den Umfang der Analysen für die Sekundärbrennstoffe und die Sekundärrohstoffe.

3.2.6 Störungen des Betriebs

3.2.6.1 Auf Störungen des Betriebs der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen, die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sowie zu Unterschreitungen der Mindesttemperatur von 850 °C im Steigkanal führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen (Massenkonzentrationen) sowie der Verbrennungsbedingung (Mindesttemperatur) sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in Auflage Nr. 3.2.2.1 Nr. 2 festgelegten Halbstundenmittelwerte sowie beim Unterschreiten der Mindesttemperatur in der Leitwarte ein optisches und akustisches Signal auslösen.

Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen (Behebung der Störungen) und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

- 3.2.6.2 Betriebsstörungen im Sinne des § 16 der 17. BImSchV sind unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim zu melden. Art und Weise der Meldung sind mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

Außerdem sind Datum und Ursache der Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abzuzeichnen.

- 3.2.6.3 Bei einem technisch unvermeidbaren Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen darf die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage bis zu vier aufeinander folgende Stunden weiter betrieben werden. Der Weiterbetrieb darf innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten.

Dabei ist zu beachten, dass die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 150 mg/m^3 , gemessen als Halbstundenmittelwert, beim Weiterbetrieb während der Störungen nicht überschreiten darf. Andernfalls ist die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage abzufahren.

3.2.7 Allgemeine Anforderungen

- 3.2.7.1 Die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen muss sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 3.2.7.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die Abgasreinigungseinrichtungen der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

3.2.7.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

3.3 Baurecht

Die Nachweise über die Standsicherheit tragender Bauteile müssen vor Baubeginn durch einen Prüfenieur für Baustatik bescheinigt sein.

Die Bauwerke müssen entsprechend den geprüften statischen Berechnungen errichtet werden.

3.4 Lärmschutz

3.4.1 Die Beurteilung von Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb der neu genehmigten Anlagenteile (Rohmühle mit Zyklonen, Filteranlage, Abluftkamin, Ventilatoren) in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 vorzunehmen. Insbesondere sind vor den vom Lärm am stärksten betroffenen, geöffneten Fenstern von Aufenthaltsräumen der benachbarten Wohngebäude auf den Grundstücken Fl.Nr. 2111 und 2397 um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte eines Misch- bzw. Dorfgebietes einzuhalten:

$$\begin{aligned} \text{IRW MI,Tag,red} &= 54 \text{ dB(A)} \\ \text{IRW MI,Nacht,red} &= 39 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Die Tagzeit erstreckt sich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

3.4.2 Die bewerteten Schalldämm-Maße R'_w der folgenden Außenbauteile dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die nachstehend genannten Werte nicht unterschreiten:

Rohmühlengebäude (Wände u. Decke):	$R'_w \geq 55 \text{ dB}$
Rohmühlengebäude Schiebetor:	$R'_w \geq 10 \text{ dB}$
Rohmühlengebäude Rohreintritte und Türen:	$R'_w \geq 15 \text{ dB}$
Einhausung Zyclone:	$R'_w \geq 25 \text{ dB}$
Einhausung Filteranlage:	$R'_w \geq 25 \text{ dB}$

3.4.3 Die Schallleistungspegel L_w der folgenden Anlagenteile dürfen unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher Zuschläge für Impuls- und/oder Tonhaltigkeit bei Vollastbetrieb die nachstehend genannten Werte nicht überschreiten:

Abluftkamin:	$L_W \leq 93 \text{ dB(A)}$
Reingasgebläse:	$L_W \leq 97,5 \text{ dB(A)}$
Rohmühlengebläse:	$L_W \leq 110 \text{ dB(A)}$
Wärmetauschergebläse	$L_W \leq 111 \text{ dB(A)}$

- 3.4.4 Im Gutachten der hooock-farny ingenieure vom 27.07.2005 nicht behandelte bzw. geänderte Geräuschquellen sind nachweislich so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass deren aufsummierte Teilbeurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten den dort jeweils geltenden Immissionsrichtwert bei Vollastbetrieb um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.
- 3.4.5 Schallabstrahlende Anlagen sind grundsätzlich nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 3.5 Brand- und Explosionsschutz**
- 3.5.1 In dem Leitungsteilstück zwischen dem Wiedereintritt der Abgasleitung aus der Kohlenmahlrocknung in die gemeinsame Abgasleitung nach dem Verdampfungskühler und der Eintrittsstelle des Abgasstromes aus der Rohmühle ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch hier stets ein ausreichendes Verhältnis zwischen inerten Stäuben und Kohlenstaub mit einem Inertstoffanteil von über 90 % (vgl. BGR 104, Abschnitt F3.2a) vorliegt.
- 3.5.2 Durch eine geeignete konstruktive Gestaltung der Einbindungsstelle für den aus der Kohlen-Mahlrocknung kommenden Abgasteilstrom ist zu gewährleisten, dass eine ausreichende Durchmischung des enthaltenen Kohlenstaubes mit den weiteren internen Abgasteilströmen und den darin enthaltenen inerten Feststoffen sichergestellt wird.
- 3.5.3 Ein Betrieb der Kohlen-Mahlrocknung darf entsprechend den Darstellungen der verschiedenen möglichen Betriebszustände in den Genehmigungsantragsunterlagen immer nur erfolgen, wenn gleichzeitig auch die neue Rohmühle in Betrieb ist und in ausreichendem Umfang inerte Feststoffe dem Gewebefilter zugeführt werden.
- 3.5.4 Die für das vorliegende Schutzkonzept der Feststoffinertisierung zugrunde gelegten Annahmen über die dem Gewebefilter zugeführten Mindestmengen an inerten Feststoffen von stets mehr als 5.000 kg/h sind unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Gewebefilters durch Messungen zu bestätigen. Weiterhin sind einmalig auch die Maximalmengen aus der Kohlen-Mahlrocknung, welche bei einem Ausfall des Elektrofilters im Abgasstrom enthalten sein können, durch ein unabhängiges Messinstitut zu ermitteln.
- 3.5.5 Zur Vermeidung von Brandgefahren innerhalb des Gewebefilters (z. B. durch Selbstentzündung) sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Überwachung der Funktion der Austrageinrichtungen z. B. mittels Drehzahlüberwachung an den Zellenradschleusen,
- Temperaturüberwachung des Gewebefilters mit Abschaltung der Kohlen-Mahl-trocknungsanlage spätestens bei 250 °C,
- Füllstandsüberwachung in den Staubsammelräumen der einzelnen Filterkammern,
- Vorsehen einer Möglichkeit zur Abschottung der einzelnen Filterkammern und zur gezielten Brandbekämpfung in der betroffenen Einheit (z.B. durch Austrag des Materials).

Bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte muss eine Alarmierung an eine ständig besetzte Stelle erfolgen. Weiterhin ist ein abgestuftes Konzept zu erarbeiten, in dem die im Alarmfall zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Entstehung von Brandgefahren festgelegt werden.

3.5.6 Für die Gewebefilteranlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der neben den erforderlichen Tätigkeiten beim bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. An- und Abfahrvorgänge, Reinigungsvorgänge, Instandhaltungsarbeiten) auch

- die Maßnahmen im Gefahrenfall festgelegt sind (Alarmierung, Brandschutz),
- sowie festgelegt ist, dass nach Vorgaben des Herstellers – mindestens jedoch jährlich die Sicherheitseinrichtungen der Gewebefilteranlage wiederkehrend funktionsgeprüft (PLT-Technik, Verriegelungen) bzw. auf ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert werden und eine Protokollierung der Prüfungen erfolgt.

Auf die VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ wird hingewiesen.

3.5.7 Die Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen (PLT-Einrichtungen) zum sicheren Betrieb der neuen Gewebefilteranlage sind gemäß VDI/VDE 2180 in Schutz-, Überwachungs- und Betriebseinrichtungen einzuteilen. Die ÖOT-Schutzeinrichtungen sind z.B. im Rahmen eines Sicherheitsgespräches gemäß EN 61508-5/DIN V 19250 zu klassifizieren und entsprechend auszuführen. Die PLT-Schutzeinrichtungen sind auf den R+I-Fließbildern als solche zu kennzeichnen. In Abhängigkeit vom Gefahrenpotential sind die notwendigen Anforderungen an die Funktionssicherheit durch Auswahl geeigneter Komponenten und einer entsprechenden Verschaltung zu gewährleisten. Die PLT-Schutzeinrichtungen sind hartverdrahtet bzw. mit bauartzugelassener SPS auszuführen. Sie sind hinsichtlich Eignung, Funktion und Verschaltung vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Grenzwerte der PLT-Schutzeinrichtungen sind gegen Verstellen zu sichern.

3.5.8 Das Betriebspersonal ist auf Basis der Betriebsanweisung bei Inbetriebnahme sowie jährlich wiederkehrend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.5.9 Die zuständige Feuerwehr ist, z.B. im Rahmen von Übungen, über die neue Gewebefilteranlage und die dort zu berücksichtigenden Brandgefahren zu informieren.

3.6 Sonstiges

Die bisherigen Immissionsrechtlichen Bescheide für das Zementwerk Rohrdorf gelten vollinhaltlich weiter, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in ihrem Zementwerk Rohrdorf zur Herstellung von Zementklinker eine Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit einer genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung) von maximal 3000 t/d. Die genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens beträgt 116,7 MW, die auch im Mischbetrieb der genehmigten Regel- und Sekundärbrennstoffe nicht überschritten werden darf.

Am Drehrohrofen kommen die Regelbrennstoffe Kohlenstaub, Heizöl S und Petrolkoks sowie die Sekundärbrennstoffe Altreifen, aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozessen (BPG) sowie FK-Nebenprodukte der Firma MONDI PACKAGING und flüssige Sekundärbrennstoffe zum Einsatz. Der Sekundärbrennstoffanteil darf insgesamt 90 % an der Gesamtfeuerungswärmeleistung nicht überschreiten.

Mit Schreiben vom 13. April 2005 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerkes durch

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen 260 t/h-Mahl- und Trocknungsanlage für die Rohmehlerzeugung,

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen, gemeinsamen Entstaubungsanlage für die Drehrohren- und Mahltrocknungsanlage inklusive neuem, 95 m hohen Schornstein, und
- die Erneuerung der Zyklonstufe 4 am Drehrohren mit zugehörigem Heißgasverbund.

Durch die diversen baulichen Anpassungen am Wärmetauscher und Heißgasverbund wird vom Hersteller der Drehrohrenanlage anstatt der derzeit genehmigten Klinkerleistung von maximal 3000 t/d zukünftig eine Klinkerleistung von bis zu 3500 t/d prognostiziert. Um die höhere Klinkerleistung zu realisieren, ist eine Erhöhung der derzeit genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung erforderlich.

Es wurde von der Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH eine Erhöhung der Klinkerleistung auf maximal 3500 t/d und eine maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung von 162,5 MW beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim führt für diese Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Durch den Einsatz der Sekundärbrennstoffe unterliegt das Zementwerk gemäß § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dem Anwendungsbereich dieser Verordnung (so genannte Mitverbrennungsanlage).

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BaylmschG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um die wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Landratsamt Rosenheim hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

Ein Vergleich des prognostizierten derzeitigen Beitrages der Anlage zur Immissionsbelastung im Raum Rohrdorf/Samerberg mit dem prognostizierten zukünftigen Immissionsbeitrag der Anlage –auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Leistungskapazität– zeigt, dass sich durch die vorgesehenen Maßnahmen die Immissionsbelastung im Beurteilungsgebiet resultierend aus dem Betrieb der Wärmetauscher-Drehrohrenanlage verringern wird.

Basierend auf den Ergebnissen der beiden Immissionsprognosen ist erkennbar, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

3. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Gutachter und Fachstellen eingeschaltet:

- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Kreisbauabteilung des Landratsamtes Rosenheim
- TÜV Süddeutschland

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei der Einhaltung der festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat hinsichtlich der baulichen Maßnahmen mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2005 ihr Einvernehmen erklärt.

4. Durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen unterliegt die Anlage zur Herstellung von Zement gemäß § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV. Werden in einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mehr als 60 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt (im vorliegenden Fall 90 %), so gelten nach § 5a Abs. 3 der 17. BImSchV die in § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie die Ausnahmeregelungen in Anhang II Nr. II.1 der 17. BImSchG entsprechend.

Bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte hat sich die Genehmigungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen im Gutachten des TÜV Süddeutschland vom 16.01.2006 angeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Emissionsgrenzwerte, für die gemäß § 19 der 17. BImSchV Ausnahmegenehmigungen beantragt wurden.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen liegen vor; auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten des TÜV Süddeutschland vom 16.01.2006 wird Bezug genommen.

Das Landratsamt Rosenheim hat sich bei seiner Ermessenentscheidung die darin vorgetragenen Begründungen zu eigen gemacht.

5. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhardt, a.a.O., S. 127ff; Sandler a.a.O., S. 324ff, Wahl a.a.O., S. 312; Hausmann, a.a.O., S. 297ff).

Im vorliegenden Fall sprechen keine Gründe gegen eine Anwendung der TA-Luft. Im Hinblick auf die gemäß Nr. 4.1 Abs. 3 TA-Luft erforderliche behördliche Feststellung des Umfangs der Ermittlungspflichten wurde von der TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe mit Datum vom 05.04.2005 eine Immissionsprognose erstellt. In dieser Immissionsprognose wurde für die relevanten luftverunreinigenden Stoffe/Stoffgruppen die Zusatzbelastung –resultierend aus dem Betrieb der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage durch rechnerische Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung) ermittelt.

Außerdem wurde in der Zeit vom 18.02.2005 bis 20.06.2005 von der TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe Immissionsmessungen an zwei Beurteilungspunkten durchgeführt. Während der Immissionsmessung war die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage im Zeitraum vom 18.02.2005 bis 09.03.2005 außer Betrieb.

Die Immissionsbetrachtung basiert auf den Ergebnissen der rechnerischen Immissionsprognose und den Ergebnissen der Vorbelastungsmessungen. Das Ergebnis zeigt, dass die Gesamtbelastung auf der Beurteilungsfläche die in der TA-Luft hier einschlägigen Immissionswerte deutlich unterschreitet.

Es ist somit davon auszugehen, dass durch die betreffenden Schadstoffe keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgelöst werden.

6. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben

die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des –in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen- UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich ziehen.

Die Entscheidung im UVP-Verfahren wurde im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim vom 27.01.2006 bekannt gegeben.

7. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht entgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes –KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i.V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).